

BRUGG ■ Mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2010 wird neu bei der Offenlegung einer Steuerhinterziehung (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet. Profitieren von einer reduzierten Nachsteuer können auch die Erben eines Erblassers, der eine Steuerhinterziehung begangen hat. Die neue Regelung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch für die Einkommens- und Vermögenssteuer der Kantone und Gemeinden.

Straflose Selbstanzeige ist möglich

Das Gesetz räumt allen Steuerpflichtigen (Firmen oder Private) das Recht ein, einmalig eine straflose Selbstanzeige für begangene Steuerhinterziehungen einzureichen. Die Busse in der Höhe von 20% der hinterzogenen Steuer wird in diesen Fällen neu nicht mehr erhoben. Die ordentlichen Nachsteuern werden hingegen inklusive Verzugs-

zins für zehn Jahre nachgefordert. Die Privilegierung kann aber nur gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und der Steuerpflichtige die Behörde vorbehaltlos unterstützt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird auch von der Strafverfolgung (z. B. Urkunden-delikte) abgesehen. Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende können unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen.

Erbfälle: Vereinfachte Nachbesteuerung

Vereinfacht ist auch die Nachbesteuerung in Erbfällen bei Todesfällen ab 1. Januar 2010. So profitieren Erben von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins, wenn sie eine allfällige Steuerhinterziehung des Erblassers offenlegen. Nachsteuer und Verzugszins sind

nur noch für die letzten drei, statt wie bisher zehn Steuerjahre, vor dem Tod des Erblassers geschuldet.

RATGEBER



Jörg Freiermuth

Für andere Steuern (z. B. Grundstücksgewinn, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Verrechnungssteuer usw.) und Abgaben, sowie die AHV-Beiträge gilt die neue Regelung nicht. Die Erben können von der vereinfachten Nachbesteuerung aber nur dann profitieren, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten im Todesfall nachkommen und die Behörden insbesondere bei der

Erstellung eines vollständigen Nachlassinventars unterstützen.

Wie bei einer Anzeige vorzugehen ist

Eine Selbstanzeige kann je nach Kanton unterschiedlich erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, eine solche schriftlich zu erstatten, die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte aufzuführen und wenn möglich entsprechende Belege beizulegen. Werden Wertschriften nachdeklariert, ist es sinnvoll, ein Steuerverzeichnis oder einen Depotauszug einzureichen. Es gilt nicht als Selbstanzeige, wenn Sie das bisher nicht deklarierte Vermögen in der Steuererklärung im Wertschriftenverzeichnis aufführen, ohne Hinweis auf die geplante Nachmeldung. Treuhand und Schätzungen des Schweiz. Bauernverbands, Tel. 056 462 51 11, gibt gerne Auskunft!

*Jörg Freiermuth, SBV
Treuhand und Schätzungen*